

Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt von Erfurt- Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt

Erfurt besitzt eine große, über die Jahrhunderte gewachsene Altstadt. Der Schutz und die bauliche Pflege des Stadtbildes der Altstadt von Erfurt sind daher ein städtebauliches, baukulturelles und gesellschaftliches Anliegen von besonderem Wert und stehen somit im öffentlichen Interesse. Zweck der Festlegungen dieser Satzung ist es dazu beizutragen, dass die Altstadt von Erfurt nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhalten, gepflegt, angemessen erneuert und dabei die Eigenart des Stadtbildes und ihr unverwechselbarer Charakter bewahrt wird.

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO), §§ 9 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) und § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) sowie § 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die "Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt)" als Satzung.

Präambel

Das Stadtensemble in seiner heutigen Erscheinungsform verlangt bei seiner baulichen Fortentwicklung und Anpassung an veränderte Bedürfnisse seiner Nutzer Rücksicht auf die gewachsenen Stadtstrukturen. Der historische Baubestand einschließlich seiner Maßstäblichkeit, die ortsbezogenen Gestaltungsmerkmale und überkommenen Gestaltungsprinzipien prägen als typische Eigenarten die Atmosphäre dieser Stadt und sollen die Grundlage für zukünftige Entwicklungen bilden. Alle baulichen Veränderungen müssen sensibel und qualitativ entwickelt und dem hohen gestalterischen Niveau des Altstadtensembles im Sinne einer positiven Gestaltungspflege des Straßenbildes, des Stadtbildes, der Stadtsilhouette und der Stadtstruktur gerecht werden.

§ 1 Begriffe, Geltungsbereich

(1) Öffentlicher Raum ist die öffentliche Straße nach § 2 ThürStrG sowie die öffentlichen Grünflächen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

(2) Öffentlich nutzbare Fläche ist der öffentliche Raum nach § 1 Abs. 1 sowie tatsächlich öffentliche Wege.

(3) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie für Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Teile der Altstadt von Erfurt mit den Teilbereichen Gestaltungsbereich 1 und Gestaltungsbereich 2 entsprechend der zeichnerischen Umgrenzung in dem als Anlage 1 beigefügten Plan (Geltungsbereich, Maßstab 1:2000).

(4) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung schließt auch den Geltungsbereich von Bebauungsplänen ganz oder teilweise mit ein. Soweit in Bebauungsplänen nach § 30 BauGB von den vorgenannten Regelungen abweichende hinreichend bestimmte Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen getroffen wurden oder werden, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes anstatt der Regelungen dieser örtlichen Bauvorschrift.

(5) Die auf die Einsehbarkeit bezogenen einschränkenden Festsetzungen dieser Satzung gelten nicht, wenn sich die Einsehbarkeit lediglich aufgrund einer temporären Baulücke ergibt und mit einer Bebauung der Lücke in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

§ 2 Allgemeine Grundsätze der Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Alle von der öffentlich nutzbaren Fläche einsehbaren Gebäude sind in ihrer ortsbildprägenden bzw. ortsbildtypischen Gestalt mit ihren charakteristischen Bestandteilen zu erhalten.

(2) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges mit seiner Raumstruktur nicht beeinträchtigen.

(3) Die in dem als Anlage 1 beigelegten Plan (Geltungsbereich, Maßstab 1:2000) dokumentierte Flurstücksteilung ist sowohl bei Sanierungen im Bestand als auch bei Neubauten in der Gebäudegestaltung bzw. Fassadengliederung zu erhalten. Sofern sich Neubauten über mehrere der in der Anlage ersichtlichen Flurstücke erstrecken, ist die Flurstücksstruktur durch Ausbildung eines straßenseitigen Polygonzuges entsprechend einer historisch nachweisbaren Flurstücksteilung und/oder Raumkante und weiterer Gliederungselemente in der Fassade ablesbar zu machen.

(4) Der für den Straßenraum typische Rhythmus der Gliederung der Gebäudefassaden, ihre Proportionalität, Plastizität und Farbigkeit ist zu erhalten bzw. aufzunehmen. Die jeweiligen Eingangshöhen sind bei Neubauten ohne zusätzliche Stufen im öffentlichen Raum an die jeweiligen Anschlusshöhen anzupassen. Bei Bestandsgebäuden sind historische Treppenanlagen zu erhalten, bei Umbauten von Treppenanlagen dürfen notwendige Stufen nicht in den öffentlichen Raum ragen, wenn es der historische Bestand ermöglicht.

(5) Fassaden sind in Sockel bzw. Erdgeschosszone, Dachgeschosszone und den zwischen beiden Zonen liegenden Mittelteil zu gliedern. Alle Zonen haben in ihrer Gliederung Bezug aufeinander zu nehmen.

§ 3 Fassaden

(1) An straßenseitigen Fassadenflächen muss der geschlossene Wandanteil zwischen 50 % und 80 %, bei Neubauten im Gestaltbereich 2 zwischen 30 % und 80 % der straßenseitigen Fassadenfläche betragen.

(2) Bei der nutzungsbedingten Öffnung von straßenseitigen Erdgeschosszonen sind tragende Elemente wie Stützen beizubehalten bzw. in ihren Abmessungen in Übereinstimmung mit der Gliederung der Gesamtfassade einzufügen.

(3) Loggien sind an Straßenfassaden unzulässig.

(4) An die Straßenfassade angebrachte Vorbauten, Vordächer, Erker, zusätzliche vorspringende Bauteile, Kragplatten, frei auskragende Balkone, Mobilfunk-, Sende- und Empfangsanlagen, Satelliten-

schüsseln, technische Geräte der Gebäudelüftung bzw. -Klimatisierung u. ä. sind unzulässig. Ausleger, die keine Werbeanlagen sind, sind nur als Haus- und Gildezeichen zulässig.

(5) Markisen an Straßenfassaden sind unzulässig. Ausnahmsweise können sie als Sonnenschutz für Schaufenster zugelassen werden.

(6) Die Oberflächen der vom öffentlichen Raum einsehbaren Außenwände müssen aus Verputz bestehen. In begründeten Ausnahmefällen sind Klinker, Schiefer, Holz und Naturstein zulässig.

(7) Bei der Farbgebung ist besondere Rücksicht auf die Gesamtwirkung des relevanten Straßen- bzw. Platzraumes, dominierende Gebäude und unmittelbare Nachbargebäude sowie die architektonischen Details der Fassade zu nehmen.

Farbanstriche müssen ein mattes Erscheinungsbild aufweisen. Glänzende und reflektierende Oberflächen sind unzulässig. Die Farbtöne sind aus dem Spektrum der mineralischen Farben mit ihrer Nähe zu Erd- und Steinfarbigkeiten auszuwählen. Grelle und nachleuchtende Farben sind unzulässig.

Durch die Bauherrschaft ist ein Farbkonzept zu erstellen und einvernehmlich mit dem Bauamt abzustimmen.

(8) Fassadenbemalungen sind an straßenseitigen Fassaden, Einfriedungen, Stützwänden u. ä. sowie an vom öffentlichen Raum sichtbaren Giebelseiten unzulässig. Haus- und Gildezeichen auf der Fassade, die keine Werbeanlagen sind, sind in einer Gesamtgröße von max. 0,5m² zulässig oder wenn sie durch einen historischen Befund nachweisbar sind.

(9) Speisekarten- und Informationskästen, die keine Werbeanlagen sind, dürfen eine Präsentationsfläche von 4 x DIN A4 nicht überschreiten.

(10) Eine äußere Wärmedämmung darf die vorhandenen Fassadengliederungen wie Bekleidungen, Umrahmungen, Gesimse, Gebäudeversprünge sowie andere Gestaltungselemente an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassadenflächen nicht beeinträchtigen.

§ 4 Fenster, Türen und sonstige Öffnungen

(1) Bei Sanierungen im Bestand sind die vorhandenen Öffnungen, Fenster-, Tür- und Torformate zu verwenden; neue Öffnungen sind dem Bestand anzupassen. Sie sind in Gliederung, Material und Proportionierung der Elemente zueinander dem jeweiligen Haustyp und der Eigenart der Fassade anzupassen.

(2) Im Gestaltungsbereich 1 sind bei Neubauten die vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden als Lochfassaden mit stehenden Fenster- und Türformaten auszubilden. Das Verhältnis Breite zu Höhe der Öffnung hat mindestens 1: 1,5 zu betragen. Die Fenstergrößen der Dachgeschosse sind der Proportionierung des Haustyps anzupassen und müssen die Größe der Fenster des obersten Vollgeschosses unterschreiten.

(3) Fenster in Fassaden und in Dachaufbauten sind in Holz und mehrflüglig auszuführen, mit einer gebäudetypischen Gliederung zu versehen und bei Fachwerkbauten fassadenbündig einzusetzen. Die Unterteilungen der Fenster sind durch Rahmen sowie Sprossen aus Holz so herzustellen, dass den Proportionen der Gesamtfassade entsprochen wird. Ausgenommen hiervon sind Neubauten im Gestaltungsbereich 2.

(4) Im Gestaltbereich 1 sind alle neuen Öffnungen in Fassaden von Bestandsgebäuden allseitig mit Umrahmungen in gebäudetypischer Materialität (Holz, Putz, Naturstein oder Stuck), Proportion und Gliederung zu versehen bzw. dem Bestand anzupassen.

(5) Schaufensteranlagen und Türen sind aus Holz, gebäudetypisch gegliedert und feststehend auszuführen. Schaufensteranlagen sind mit einem Sockel von mindestens 0,30 Meter Höhe in verputztem Mauerwerk, Holz oder Natur- bzw. Kunststein auszuführen. Türen im Schaufensterbereich dürfen nur maximal ein Drittel der Breite der Schaufensteranlage, im Gestaltbereich 2 nur maximal die Hälfte der Breite der Schaufensteranlage einnehmen und sind mit Rahmen auszubilden. Schiebetüren sind im Gestaltbereich 1 ausgeschlossen. Für Schaufensteranlagen und Türen in Neubauten und im Gestaltbereich 2 ist auch die Verwendung von Metall zulässig.

(6) In Bestandsgebäuden sind neu zu errichtende Schaufensteranlagen nur im Erdgeschoss zulässig.

(7) Glasbausteine, spiegelnde, strukturierte, gewölbte oder farbige Fenstergläser sowie die Anbringung von Gittern, Rollläden und Außenjalousien sind in vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassadenbereichen unzulässig. Schiebe- und Klappläden sind zulässig.

(8) Zufahrten und Zugänge zu Garagenanlagen sowie Hofeinfahrten zu Parkieranlagen in straßenseitigen Fassaden sind mit Toren und Türen in gebäudetypischen Konstruktionen und Materialien in der Fassadenebene so zu schließen, dass ein optischer Raumabschluss gewährleistet ist. Unzulässig sind Tore aus flächig wirkenden Kunststoffen oder Streckmetallen.

§ 5 Dächer und Dachaufbauten

(1) Alle Elemente auf bzw. in der Dachhaut sind so anzuordnen, dass sie sich harmonisch in die Gestaltung des Gebäudes einfügen.

(2) Bei Um- und Ausbauten von straßenbegleitenden Gebäuden sind die vorhandenen Dachformen, Dachneigungen und typischen Gestaltungsmerkmale zu erhalten.

(3) Straßenbegleitende Neubauten müssen in traufständiger Bauweise errichtet werden, die Dachneigung hat 40 Grad bis 60 Grad zu betragen und hat sich an der umgebenden Bebauung zu orientieren. Die Dächer sind in ihrer Dachneigung symmetrisch zu gestalten. Der untere Dachabschluss muss vor der Hauptebene der Fassade liegen.

(4) Dachaufbauten müssen der Maßstäblichkeit und dem Konstruktionsprinzip des Gebäudes, auch im Hinblick auf Material und Gebäudetypik, entsprechen. Sie dürfen nicht vom First oder Ortgang ausgehen. Gauben sind nur im untersten Dachgeschoss zulässig und nur, wenn die Dachneigung mehr als 35 Grad beträgt. Ausnahmsweise können Gauben im zweiten Dachgeschoss zugelassen werden, wenn sie historisch belegbar sind.

(5) Dachflächenfenster sind nur in vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Dachflächen zulässig und nur, wenn durch ihre Gestaltung eine ruhige Dachlandschaft gewährleistet bleibt. Bei Bestandsgebäuden sind sie nur in den unteren zwei Dachgeschossen zulässig. Sie sind bündig innerhalb der Dachebene einzubetten, wenn es der historische Bestand ermöglicht.

(6) Dachbalkone sind unzulässig.

(7) Dacheinschnitte und Dachterrassen sind nur bei Gebäuden ab Baujahr 1870 und nur an den nicht vom öffentlichen Raum einsehbaren Dachflächen und nur im untersten Dachgeschoss zulässig. Sie sind so einzuordnen, dass eine ruhige Dachlandschaft erhalten bleibt.

Ausgenommen sind Neubauten im Gestaltbereich 2. § 5 Abs. 8 bleibt unberührt.

(8) Die Summe der Breite der Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte darf gemessen an der Firstlinie ein Drittel der Dachbreite, im Gestaltbereich 2 die Hälfte der Dachbreite nicht überschreiten. Sie müssen untereinander einen Abstand einhalten, der mindestens der Breite der Dachaufbauten, liegenden Dachflächenfenster bzw. Dacheinschnitte entspricht. Die Breite der Einzelgaube darf 2,00 Meter nicht überschreiten. Die Gauben müssen mindestens 0,50 Meter von der Hauptebene der Fassadenfläche zurückgesetzt sein. Der untere Fensterrahmen muss mit der Dachfläche abschließen.

(9) Der Dachüberstand darf durch Dachaufbauten und -einschnitte, Vorbauten und andere untergeordnete Bauteile nicht unterbrochen werden.

(10) Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Satelliten- Empfangsanlagen u. ä. dürfen nicht an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden geführt werden und nicht über die Dachfläche hinausragen. Dachaufbauten für technische Gebäudeausrüstung sowie Sende- und Empfangsanlagen, die zwingend über Dach geführt werden müssen, sind zusammenzufassen, dürfen vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sein, sind zu verkleiden und die Verkleidung ist in Dachflächenfarbe zu beschichten. Sie dürfen die Dachlandschaft nicht stören. Sie dürfen den First nicht überragen, ausgenommen hiervon sind Schornsteine und Entlüftungsrohre. Schornsteine und Entlüftungsrohre sind unter Dach in Nähe des Firstes zu führen. Je Gebäude ist nur eine Empfangsanlage zulässig. § 6 bleibt unberührt.

(11) Dach- und Gaubendacheindeckungen sind mit gebrannten, nicht glasierten, naturroten (ziegelroten bis rotbraunen) Tonziegeln auszuführen. Engobierte Ziegel sind nur mit matter, naturroter Oberfläche zulässig. Auf Dächern unter 25 Grad Dachneigung, bei Wiederherstellungen des ursprünglichen Zustandes oder einer Reparatur im ursprünglichen Material sind auch andere gebäudetypische nicht glänzende, nicht spiegelnde Materialien und Farben zulässig.

(12) Für Verkleidungen von Gaubenwangen sind nur nicht glänzende, nicht spiegelnde Materialien sowie Glas zulässig. Geschuppte Verkleidungen sind unzulässig.

§ 6 Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien

(1) Anlagen zur Nutzung von Windenergie sind unzulässig.

(2) Die Freiaufstellung von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen ist unzulässig.

(3) Photovoltaik- und Solarthermieranlagen an Gebäuden sind nur auf Dach- oder Fassadenflächen zulässig, die nicht vom öffentlichen Raum sowie von den Flächen der Festungsanlage Petersberg entsprechend der zeichnerischen Umgrenzung in dem als Anlage 2 beigefügten Plan (Abgrenzung der Fläche des Kulturdenkmals "Kloster- und Befestigungsanlage Petersberg") aus einsehbar sind und wenn es der historische Bestand erlaubt. Insgesamt muss ein ruhiger Gesamteindruck der Dach- bzw. Fassadenflächen entstehen. Je Dachfläche ist eine zusammenhängende Photovoltaik- oder Solarthermieranlage zulässig, die unter Berücksichtigung des historischen Bestandes in rechteckiger,

dach- und traufparalleler Form auszuführen ist. Dachflächenfenster sind zu integrieren. Die Rahmenfarbe muss der Farbe der Paneele entsprechen. Die Paneele dürfen nicht reflektieren.

(4) Die technischen Komponenten von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, die nicht zwingend auf dem Dach oder an der Fassade angebracht werden müssen, sind ausschließlich als Unterdachkonstruktion oder innerhalb des Gebäudes einzuordnen.

§ 7 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke und Einfriedungen

(1) Bei der Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke sind alle altstadtprägenden Elemente wie Pflasterungen, Treppen, Einfriedungen, Stütz- und Ufermauern in ihren charakteristischen Gestaltungselementen zu bewahren.

(2) Nicht überbaute Grundstücksteile sind straßenseitig mit Einfriedungen als Mauern aus Naturstein, verputztem Mauerwerk oder anderen gebietstypischen Materialien so abzugrenzen, dass keine offenen Grundstücksbereiche und "Lücken" im Straßenraum entstehen. Ufermauern sind entsprechend auszuführen. Grundstücksgrenzen am Ufer ohne Ufermauer dürfen nicht eingefriedet werden.

(3) Schaltkästen, Verteilerschränke, Elektrokästen, Briefkästen und andere Anlagen der Stadttechnik auf unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind in gedeckten Farbtönen so in den städtebaulichen Raum zu integrieren, dass sie sich hinsichtlich Größe, Farbe und Gestaltung dem Umfeld unterordnen, Wege- und Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigen, Gliederungs-, Gestaltungs- und Öffnungselemente von Gebäudefassaden nicht verdecken und in ihrer Größe minimiert werden. Mehrere bauliche Anlagen der Stadttechnik sind an einem Standort zusammenzufassen und in eine bauliche Hülle zu integrieren.

(4) Hauseigene Briefkästen, Klingelanlagen und Anlagen der Sicherheitstechnik sind im öffentlichen Raum und in Vorgärten nicht zulässig. Sie sind oberflächenbündig am oder im Gebäude oder in Maueranlagen bzw. Mauerpfeilern zu integrieren. Sie müssen sich hinsichtlich Farbe, Größe und Gestaltung in die Fassade einordnen. Die Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder auf den Grundstücken so einzuordnen, dass sie gegen die Einsicht vom öffentlichen Raum abgeschirmt sind.

§ 8 Abweichungen nach § 66 ThürBO

Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung können im Rahmen des § 66 ThürBO zugelassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß 86 Abs.1 Nr.1 ThürBO geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Ortsbildprägende bzw. Ortsbildtypische Gestalt der von öffentlich nutzbaren Flächen einsehbaren Gebäude, deren historischen Charakter, die künstlerische Eigenart oder deren städtebauliche Bedeutung sowie das Straßen- oder Platzbild oder das Altstadtgefüge mit seiner Raumstruktur entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 beseitigt oder beeinträchtigt;

2. die Flurstücksteilung in der Gebäudegestaltung bzw. Fassadengliederung bzw. den für den Straßenraum typischen Rhythmus der Gliederung der Gebäudefassaden, ihre Proportionalität, Plastizität und Farbigkeit entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 nicht erhält bzw. aufnimmt oder ablesbar macht;
3. die Eingangshöhen oder Treppenanlagen nicht entsprechend § 2 Abs. 4 erhält oder ausführt;
4. die Fassaden nicht entsprechend § 2 Abs. 5 gliedert;
5. die Öffnungen der straßenseitigen Fassaden nicht entsprechend § 3 Abs. 1, 2 und 3 ausführt und mit den entsprechenden Elementen gliedert;
6. entsprechend § 3 Abs. 4 und 5 unzulässige zusätzliche Bauteile oder Elemente an die Straßenfassade anbringt;
7. die Oberflächen der vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden mit entsprechend § 3 Abs. 6 bis 10 unzulässigen Elementen, Materialien oder Farben ausführt bzw. beeinträchtigt;
8. die Präsentationsfläche von Speisekarten- und Informationskästen, die keine Werbeanlagen sind, größer als 4 x DIN A4 ausführt;
9. Fenster, Türen, Schaufensteranlagen und sonstige Öffnungen nicht entsprechend § 4 Abs. 1 bis 7 in Proportionierung, Formaten, Gliederung, Materialien, Farbe, Breite, Höhe, Größe oder Lage in der Fassade ausführt bzw. anpasst;
10. Gitter, Rollläden oder Außenjalousien entgegen § 4 Abs. 7 an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden anbringt;
11. Zufahrten und Zugänge zu Garagenanlagen sowie Hofeinfahrten zu Parkieranlagen in straßenseitigen Gebäudefronten nicht entsprechend § 4 Abs. 8 schließt;
12. Dächer und Dachaufbauten nicht entsprechend § 5 Abs. 1 bis 4 errichtet, erhält bzw. einordnet;
13. Dachflächenfenster nicht entsprechend § 5 Abs. 5 in Dachflächen einordnet;
14. Dachbalkone errichtet;
15. Dacheinschnitte und Dachterrassen nicht entsprechend § 5 Abs. 7 einordnet;
16. die Maße, Lage und Einordnung der Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte auf dem Dach nicht entsprechend § 5 Abs. 8 einhält;
17. den Dachüberstand durch Dachaufbauten und -einschnitte, Vorbauten oder andere untergeordnete Bauteile unterbricht;
18. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Satelliten- Empfangsanlagen u. ä. an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden anbringt oder diese über die Dachfläche führt;
19. Dachaufbauten für technische Gebäudeausrüstung sowie Sende- und Empfangsanlagen, die zwingend über Dach geführt werden müssen, nicht entsprechend § 5 Abs. 10 Satz 2 ff. ausführt;
20. Dach- und Gaubendacheindeckungen mit nach § 5 Abs. 11 unzulässigen Materialien und Oberflächen ausführt;
21. Gaubenwangen mit nach § 5 Abs. 12 unzulässigen Materialien und Oberflächen ausführt;
22. Anlagen zur Nutzung von Windenergie errichtet;
23. Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen frei aufstellt;
24. Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen an Fassaden- oder auf Dachflächen errichtet, die vom öffentlichen Raum sowie von den Flächen innerhalb der Festungsanlage Petersberg entsprechend Anlage 2 aus einsehbar sind oder durch die kein ruhiger Gesamteindruck der Dach- bzw. Fassadenflächen entsteht;
25. mehr als eine Photovoltaik- oder Solarthermieranlage je Dachfläche errichtet;
26. eine zulässige Photovoltaik- oder Solarthermieranlage nicht zusammenhängend in rechteckiger, dach- und traufparalleler Form entsprechend § 6 Abs. 3 ausführt oder die Paneele und Rahmen nicht entsprechend § 6 Abs. 2, Satz 5 f. ausführt;
27. Dachflächenfenster nicht in die Photovoltaik- oder Solarthermieranlage integriert;
28. technische Komponenten von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, die nicht zwingend auf dem Dach oder an der Fassade angebracht werden müssen, nicht ausschließlich als Unterdachkonstruktion oder innerhalb des Gebäudes einordnet;

29. bei der Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke nicht alle altstadtprägenden Elemente wie Pflasterungen, Treppen, Einfriedungen, Stütz- und Ufermauern in ihren charakteristischen Gestaltungselementen bewahrt;
30. straßenseitige Begrenzungen und Ufermauern nicht entsprechend § 7 Abs. 1 bzw. 2 ausführt und abgrenzt;
31. Grundstücksgrenzen am Ufer ohne Ufermauern neu einfriedet;
32. Schaltkästen, Verteilerschränke, Elektrokästen, Briefkästen und andere Anlagen der Stadttechnik auf unbebauten Flächen bebauter Grundstücke nicht entsprechend § 7 Abs. 3 in den städtebaulichen Raum integriert;
33. mehrere bauliche Anlagen der Stadttechnik auf dem Grundstück nicht an einem Standort zusammenzufasst und in eine bauliche Hülle integriert;
34. hauseigene Briefkästen, Klingelanlagen und Anlagen der Sicherheitstechnik im öffentlichen Raum oder in Vorgärten errichtet;
35. hauseigene Briefkästen, Klingelanlagen und Anlagen der Sicherheitstechnik nicht entsprechend § 7 Abs. 4 hinsichtlich Farbe, Größe und Gestaltung einordnet und in das Gebäude oder in Maueranlagen bzw. Mauerpfeiler integriert;
36. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nicht in die Gebäude integriert oder auf den Grundstücken so einordnet, dass sie gegen die Einsicht vom öffentlichen Raum abgeschirmt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt nicht für Maßnahmen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten begonnen oder in Auftrag gegeben wurden.

(3) Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt vom 23.11.1992 außer Kraft.

(4) Anlage 1: Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt von Erfurt -Gestaltungssatzung-, Geltungsbereich, Anlage 1 zur Satzung, Maßstab 1:2000. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(5) Anlage 2: Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt von Erfurt -Gestaltungssatzung-, Abgrenzung der Fläche des Kulturdenkmals "Kloster- und Befestigungsanlage Petersberg", Anlage 2 zur Satzung. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

ausgefertigt
Erfurt, den

A. Bausewein
Der Oberbürgermeister